



Statuten

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Golfclub AXA (GC AXA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Golfsports. Er fördert den Kontakt unter den aktiven und pensionierten Mitarbeitern der Gesellschaften der AXA (ehemals Winterthur-Versicherungen) sowie die Gesundheit der Mitglieder der Clubs und deren Angehörigen/Lebenspartner.

Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Club kann insbesondere anderen Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung beitreten.

Art. 4 Obliegenheiten

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihren statutarischen Verpflichtungen nachkommen und die Spielvorschriften, die Regeln der Etikette und die Interessen des GC AXA sowie der Golfclubs, in denen Golf gespielt wird, beachten und wahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Club besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des GC AXA sind

- aktive oder pensionierte Mitarbeiter der AXA (ehemals Winterthur-Versicherungen) und deren Lebenspartner
- ehemalige Mitarbeiter der AXA, welche mindestens ein Jahr Mitglied des GC AXA waren sowie deren Lebenspartner.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der GC AXA-Jahresbeiträge wird vom GCAXA-Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt (Art. 12). Die konkreten Beträge werden im "Reglement über die Mitgliederbeiträge" festgehalten.



Die Jahresbeiträge bestehender Mitglieder werden jeweils im 1. Quartal, die Beiträge der unterjährig Eintretenden mit dem Eintrittsdatum zur Zahlung fällig. Verzug der Beitragszahlung kann zum Club-Ausschluss führen.

Art. 7 Aufnahme

Der GC AXA-Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Sie wird vollzogen mit der Einzahlung des ersten Beitrages.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Golfclub entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn er absichtlich und fortgesetzt trotz schriftlicher Mahnung seinen Pflichten und Obliegenheiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Art. 10 Ansprüche

Das ausgeschlossene Mitglied oder ausgetretene Mitglied oder das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Golfclubs bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

III. Organe

Art. 11 Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl bzw. Abwahl des Revisors/Ersatzrevisors
- Änderung der Statuten gemäss Art. 28
- Auflösung des Golfclubs gemäss Art. 29
- Abnahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung (=Decharge-Erteilung an den Vorstand)



- Beschluss über den jährlich an den GC AXA zu entrichtenden Mitgliederbeitrag und Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten gemäss Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 13 Ordentliche/Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Art. 14 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor Sitzungsbeginn zuzustellen.

Art. 15 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, inklusive aller Vorstandsmitglieder. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmen verlange geheime Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Aktuar/in



- ein/e Spielleiter/in (Captain)
- Kassier/erin
- ein bis zwei Beisitzer/innen (nach Bedarf)

In den Vorstand wählbar sind volljährige Clubmitglieder. Der Präsident und neu in den Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt bei Bedarf einen Vizepräsident. Dabei ist eine Doppelfunktion mit einer anderen Vorstandsaufgabe zulässig. Ausnahme: der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 19 Vertretung des Clubs

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Club kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied. Betreffend den Zahlungsverkehr haben der/die Präsident/in und der/die Kassier/erin Einzelvollmacht.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Verhandlungen mit dem Dachverband

Ausarbeitung von Statutenänderungen (Vorschlag zu Handen der Mitgliederversammlung)

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vollzug der geltenden Reglemente
- Erstellung des Jahresbudgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Organisation von Turnieren und Vereinsanlässen



- Überwachung, dass die Regeln und Bestimmungen des Golfclub Schloss Goldenberg oder von anderen Golfclubs, in welchen Vereinsanlässe stattfinden, durch die Mitglieder eingehalten werden.
- Überprüfung und Ausführung der Empfehlungen des Dachverbandes.

Art. 21 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen und geleitet.

Art. 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

Art. 23 Quorum für Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle

Art. 24 Wahl und Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Aufgaben

Der Revisor hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.

IV. Allgemeines

Art. 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.



V. Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Art. 30 Verwendung des Clubvermögens

Das bei Auflösung vorhandene Clubvermögen fällt den Clubmitgliedern zu, sofern sich nicht innert 2 Jahren nach beschlossener Auflösung eine Nachfolgeorganisation bildet.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung des Golfclub AXA (ehemals Golfclub Winterthur Versicherungen) in Winterthur am 7. April 2021.

Golfclub AXA

Der Präsident
Martin Studer

Der Aktuar
Josef Hegglin